

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)
der ERS EntsorgungService Rhein-Sieg
GmbH (ERS) für Zusatzangebote**

Stand: 11. Januar 2019

§ 1 Allgemeines

Die ERS ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Rhein-Sieg Abfallgesellschaft mbH. Sie erbringt die als „Zusatzangebote“ ausgewiesenen Dienstleistungen.

Diese AGBs der ERS gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen erkennt die ERS nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

§ 2 Auftragserteilung

Auf dem Anmeldeformular der ERS teilt der Auftraggeber die gewünschte Dienstleistung der ERS mit und erkennt diese AGB an.

**§ 3 Art und Umfang der Dienstleistung;
Verpflichtungen des Auftraggebers**

1. Dem Auftraggeber können verschiedene Dienstleistungen angeboten werden. Nähere Beschreibungen der bestellten Dienstleistung sowie der daraus resultierenden Verpflichtungen des Auftraggebers befinden sich auf dem dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Anmeldeformular.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Voraussetzungen und/oder die erforderliche Verkehrssicherheit zu schaffen und einzuhalten.

Dies hat der Auftraggeber, falls erforderlich, und/oder wenn er nicht selbst (Allein-)Eigentümer ist, mit dem Eigentümer abzustimmen. Streitigkeiten im Verhältnis Auftraggeber und Eigentümer gehen hinsichtlich dieser Vereinbarung zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, sodass die ERS oder deren berechtigte Dritte die betroffenen Grundstücke im Rahmen der zu erbringenden Dienstleistungen betreten dürfen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dies der ERS auf Verlangen in Form eines Nachweises (bspw. Einverständniserklärung des Eigentümers) vorzulegen.

3. Sofern die vorstehend genannten Verpflichtungen durch den Auftraggeber nicht eingehalten werden, ist die ERS bzw. sind deren beauftragte Dritte nicht verpflichtet, die bestellten Dienstleistungen zu erbringen.

§ 4 Entgelte, Preise, Zahlungsbedingungen

1. Das von dem Auftraggeber zu zahlende Entgelt richtet sich nach der „Entgelteordnung für Zusatzangebote der ERS in der jeweils aktuellen Fassung sowie nach dem auf dem Anmeldeformular der jeweiligen Dienstleistung angegebenen Betrag.
2. Die von der ERS erbrachten Dienstleistungen werden grundsätzlich im Anschluss an die erbrachte Leistung abgerechnet, sofern im jeweiligen Bestellformular nichts anderes angegeben ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung sofort nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Bei den vereinbarten Preisen und Entgelten handelt es sich grundsätzlich um Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die ERS über den Betrag verfügen kann. Bei Zahlung mittels Bankeinzug ist die nötige Deckung auf dem Konto zu gewährleisten. Rücklastschriftkosten und Bearbeitungsgebühren gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
4. Der Auftraggeber gerät mit seiner Geldleistungspflicht in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, falls die Zahlung nicht sofort nach Erhalt der Rechnung bzw. bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag erfolgt; spätestens jedoch, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung zahlt.
Die ERS ist dann berechtigt, von diesem Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 15 % zu berechnen. Im Falle von Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden.
Wenn der ERS Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere wenn Zahlungen nicht erfolgen oder wenn der ERS andere Umstände bekannt werden, so ist die ERS berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Die ERS ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
5. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn es auf demselben Dienstleistungsvertrag beruht.
6. Wartezeiten, Fehl- und Leerfahrten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind kostenpflichtig.

§ 5 Schadensersatz

1. Für Schäden am Zufahrtsweg und Aufstellplatz besteht keine Haftung der ERS, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese AGB gelten, verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Entstandene Schäden sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu melden.
2. Soweit öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verkehrssicherungspflichten bestehen, haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflichten entstehen. Wird die ERS von einem Dritten im Rahmen der dem Auftraggeber obliegenden Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber die ERS in vollem Umfang freizustellen. Eine Haftung oder Mithaftung der ERS kommt nur in Betracht, soweit der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der ERS oder von ihr beauftragten Dritten verursacht wurde.
3. Soweit und solange die ERS durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat oder deren Abwendung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, wie z. B. Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen in Bezug auf Energie, Maßnahmen von hoher Hand oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der ERS. Sie haftet in derartigen Fällen nicht für Schäden, die auf diesen Umständen beruhen. Die ERS wird bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.

§ 6 Laufzeit

Die Vereinbarung über die Erbringung von Zusatzangeboten beginnt mit Eingang des unterzeichneten Anmeldeformulars bei der ERS und endet mit der Erbringung der einzelnen Dienstleistung. Die Vereinbarung kann auch eine zeitliche Befristung enthalten. Die von der ERS zu erbringenden Dienstleistungen benötigen je nach Dienstleistung einen gewissen Vorlauf ab Eingang des Anmeldeformulars.

§ 7 Kündigung

Die ERS kann die jeweils getroffenen Vereinbarungen kündigen, wenn

- a. die in Ziffer 3 Absatz 2 genannten jeweiligen Verpflichtungen des Auftraggebers von diesem zweimal hintereinander nicht eingehalten werden,
- b. der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtung nach dieser Vereinbarung nicht einhält,
- c. wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Außerordentliche Kündigungsgründe bleiben unberührt.

§ 8 Informationspflicht nach Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Es erfolgt keine Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die ERS kann sich zur Erbringung der Leistungen ganz oder teilweise beauftragter Dritter bedienen.
2. Abweichungen und Ergänzungen von/zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam/nichtig sein oder sollte sich eine ergänzungsbedürftige Lücke in dieser Vereinbarung oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem vereinbarten Zweck entspricht bzw. möglichst nahe kommt.
4. Sofern es sich bei dem Auftraggeber um eine Person i. S. d. § 38 ZPO handelt, ist Siegburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Benutzungsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten.